

Bezeichnung „Killer“ ist erlaubt

Boulevardzeitung durfte 14-Jährigen nach Tötung eines Gleichaltrigen so nennen

Entscheidung: Beschwerde unbegründet

Ziffer: 11

„Der Killer lockte ihn zum Spielen in den Tod“: Unter dieser Schlagzeile berichtet eine Boulevardzeitung online über die Tötung eines 14-Jährigen durch einen Gleichaltrigen im niedersächsischen Wunstorf. Im Bericht selbst wird der Tatverdächtige als „der mutmaßliche Killer“ bezeichnet. Die Beschwerdeführerin kritisiert einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex. Einen 14-Jährigen als Killer zu bezeichnen, empfinde sie als Sensationsberichterstattung und nicht im Rahmen des Jugendschutzes. Der Verlag entgegnet, das Wort „Killer“ sei überall verbreitet – gerade bei Kindern und Jugendlichen, die die vielfältigsten „Killer“-Spiele spielten – und sei alles andere als belastend; es werde schlicht als Synonym für „Töter“ verwendet. Der Beitrag bediene keine bloße Sensationsgier, sondern berichte sachlich und respektvoll über ein trauriges Stück Zeitgeschehen. Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex fest. Wie aus den Polizeiermittlungen hervorgeht, handelte es sich um eine zielgerichtete Tötung, bei der die Bezeichnung „Killer“ zulässig ist. In diesem Zusammenhang spielt es aus Sicht des Ausschusses keine Rolle, ob es sich um einen Jugendlichen oder Erwachsenen handelt.